

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/7047 –**

### **Entzug von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsverbrecher (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6270)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Empfänger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sollten ab 1998 daraufhin überprüft werden, ob sie an Kriegsverbrechen beteiligt waren, um ihnen die Leistungen entziehen zu können.

Die Bundesländer haben diese Überprüfung nicht, wie vom Bundesgesetzgeber gefordert, durchgeführt. Die Bundesregierung hatte von der Weigerung der Länder Kenntnis, hat aber nicht eingegriffen. Auch den Deutschen Bundestag hat sie erst im Rahmen der Beantwortung auf einer entsprechenden Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. informiert.

Das BVG sieht Leistungen für aufgrund des Dienstes in der Wehrmacht bzw. der Kriegsgefangenschaft erlittene Gesundheitsschäden vor. § 1a des BVG regelte 1998, dass bei Verstößen „gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder der Menschlichkeit“ die Leistungen versagt werden können. Zu diesem Zweck sollten nicht nur Neuanträge überprüft werden, sondern auch eine Gesamtüberprüfung aller Leistungsempfänger erfolgen. Die Bundesregierung bestätigte diese Rechtsauffassung in ihrem ersten und einzigen Durchführungsbericht (Bundestagsdrucksache 14/473): „Damit sind grundsätzlich alle Neuanträge und darüber hinaus auch alle Bestandsfälle einer Überprüfung zu unterziehen.“

Die für die Umsetzung des BVG zuständigen Länder haben zwar die Neuanträge offenbar vollständig und zuverlässig überprüft, aus dem Gesamtbestand von knapp 940 000 Bestandsfällen haben sie jedoch nur die als besonders verdächtig geltenden freiwilligen SS-Mitglieder überprüft. Eine Gesamtüberprüfung wäre „aus Sicht der Länder wegen des dafür erforderlichen personellen und technischen Aufwands nicht vertretbar gewesen“, heißt es in der Antwort der Bundesregierung.

Aus Sicht der Fragesteller hätte die Bundesregierung dies dem Parlament umgehend mitteilen müssen und nicht erst auf Nachfrage. Zudem wäre zu prüfen gewesen, ob man den Ländern die erforderliche personelle und technische Unterstützung gewährt. Eine Beschränkung der Verdächtigen auf SS-Mitglieder ist zudem vom Gesetz weder gewollt gewesen noch historisch berechtigt. Auch die Wehrmacht hat gravierende Verbrechen begangen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der den Entzug von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) regelnde § 1a BVG wurde durch Gesetz vom 14. Januar 1998 in das Bundesversorgungsgesetz eingefügt und trat am 21. Januar 1998 in Kraft. Wegen der hohen politischen Bedeutung des § 1a BVG wurden die das Gesetz durchführenden Länder bereits mit Rundschreiben des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 16. Dezember 1997 auf den bevorstehenden Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages hingewiesen, um mit den organisatorischen Vorbereitungen zur Umsetzung vor Inkrafttreten des Gesetzes beginnen zu können. In diesem Rundschreiben heißt es u. a.: „Damit die mit der Neuregelung verfolgte gesetzgeberische Intention, die von der Bundesregierung voll unterstützt wird, auch tatsächlich erreicht werden kann, erscheint es unabdingbar notwendig, eine Vielzahl von Einzelüberprüfungen vorzunehmen, die sich nicht nur auf den Bereich der im Gesetz ausdrücklich genannten Fälle von Angehörigen des SS beschränken.“

Einzelheiten zum weiteren gemeinsamen Vorgehen von Bund und Ländern wurden sodann auf einer Länderreferentenbesprechung im Februar 1998 und anschließend in mehreren Sitzungen einer eigens eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe erörtert. Insbesondere wurden Vereinbarungen zu Datenabgleichen mit den Daten des Berlin Document Center, der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg sowie des Simon Wiesenthal Center (SWC) getroffen, da derartige Datenabgleiche die größten Erfolgsaussichten boten und bieten, einschlägige Täter mit Rentenbezug zu ermitteln. Diese Datenabgleiche mit den Daten aller Versorgungsberechtigten und die anschließenden Einzelfallprüfungen wurden daher vorrangig betrieben. Im Protokoll der Länderreferentenbesprechung wurde u. a. festgehalten: „Die anschließende Diskussion ergab, dass ein absoluter Aktensturz als wenig geeignet angesehen werde, kurzfristig greifbare Erkenntnisse zu bringen.“

Die seit 1998 von den Versorgungsbehörden der Länder mit der Anwendung des § 1a BVG gemachten Erfahrungen haben bestätigt, dass die Versorgungsakten, wenn überhaupt, dann nur im absoluten Ausnahmefall konkrete Hinweise auf Beteiligungen von Versorgungsberechtigten an Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthalten. Hierauf hatte die Bundesregierung bereits in ihrem Bericht gegenüber dem Deutschen Bundestag vom 1. März 1999 (Bundestagsdrucksache 14/473) hingewiesen und deshalb Lösungsmöglichkeiten beschrieben, wie trotz Fehlens solcher Hinweise in den Akten der Versorgungsverwaltungen die Überprüfung nach § 1a BVG zügig, rationell und erfolversprechend durchgeführt werden konnte.

Eine eingehende Überprüfung einzelner Versorgungsakten in Bestandsfällen war demnach erst nach (erfolgreichem) Abgleich mit den von den o. g. Institutionen gelieferten Daten zweckmäßig und sinnvoll. Ergab der Abgleich konkrete Verdachtsmomente, wurden intensive Einzelfallprüfungen vorgenommen, in deren Rahmen auch zusätzliche Nachforschungen, z. B. bei der Wehrmachtsauskunftsstelle und bei Staatsanwaltschaften, erfolgten.

Ein vollständiger unsystematischer „Aktensturz“ im Sinne einer von Hand vorzunehmenden Durchsicht aller vorhandenen Versorgungsakten ohne Vorliegen konkreter Hinweise war und ist dagegen nach Einschätzung der Länder aufgrund der inzwischen langjährigen Erfahrung mit der Durchführung von § 1a BVG weder sinnvoll noch zielführend. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu die Länder für die Beantwortung der Kleinen Anfrage um die Darstellung ihrer Auffassung gebeten. Gründe, die zu Zweifeln an dieser Einschätzung führen müssten, sind nicht ersichtlich.

Abgleiche mit den vom SWC gelieferten Daten werden bis zum heutigen Tage vorgenommen.

Bei Neuanträgen auf Leistungen nach dem BVG nach Inkrafttreten des § 1a BVG erfolgte stets eine Überprüfung jedes Einzelfalls.

1. Wann hat die Bundesregierung erstmals davon Kenntnis bekommen, dass die Bundesländer keine Überprüfung sämtlicher Bestandsfälle vornehmen wollen?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Daraus ergibt sich, dass ein Abgleich mit den Daten aller Bestandsfälle stattgefunden hat.

2. In welcher Form ist ihr dies mitgeteilt worden, und wie hat sie darauf reagiert?
  - a) Welche Bundesländer haben zu welchem Zeitpunkt konkret mitgeteilt, dass sie die Überprüfung nicht wie vom Deutschen Bundestag gefordert durchführen werden?
  - b) Wie lauteten dabei die Begründungen (bitte möglichst die Wortlaute der Schreiben beilegen)?
  - c) Hat die Bundesregierung den Bundesländern angeboten, ihnen personelle und technische Unterstützung zu gewähren, um doch eine Gesamtüberprüfung vorzunehmen, und wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung ist das Vorgehen der Länder bei der Durchführung des § 1a BVG nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die Bundesregierung hat den Ländern deshalb auch keine personelle oder technische Unterstützung angeboten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Warum hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag nicht sofort zur Kenntnis gebracht, dass die Länder das BVG nicht wie beschlossen umsetzen wollen?

Aus Sicht der Bundesregierung haben die Länder § 1a BVG wie beschlossen umgesetzt. Ein Grund für eine Berichterstattung an den Deutschen Bundestag lag daher nicht vor.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten der Länder aus rechtlicher und politischer Sicht?
  - a) Stimmt sie mit den Fragestellern darin überein, dass die Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung des BVG sich auf die Modalitäten der Überprüfung und der Entscheidungsfindung beschränkt, nicht jedoch die Möglichkeit eröffnet, auf eine Überprüfung des Gesamtbestandes komplett zu verzichten, und wenn nein, warum nicht?
  - b) Welche rechtlichen Möglichkeiten hätten der Bundesregierung zur Verfügung gestanden, die Bundesländer zur Umsetzung der Überprüfung zu bewegen, und inwiefern hat sie erwogen, von diesem Gebrauch zu machen (bitte begründen)?
  - c) Warum hat die Bundesregierung darauf verzichtet, die Bundesländer durch politischen Druck zur Umsetzung der Überprüfung zu bewegen?

Die Bundesregierung stimmt hinsichtlich der Ausführungen zur Zuständigkeit der Länder mit den Fragestellern nicht überein. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Überlegungen der in der Fragestellung enthaltenen Art hat die Bundesregierung deshalb nicht angestellt.

5. Ist der Bundesregierung bewusst, dass die Annahme, nur die SS habe Kriegsverbrechen begangen und die Wehrmacht sei „sauber“ geblieben, schon lange als Mythos entlarvt ist, so dass eine Überprüfung aller wehrmachtsgedienten Leistungsbezieher im Sinne von § 1a BVG sachlich geboten gewesen wäre, und welche Initiativen hat sie unternommen, um die Länder hierzu anzuhalten?

Wenn sie keine dahin zielenden Initiativen dazu entfaltet hat, warum nicht?

Es ist historisch unbestritten, dass auch Angehörige der Wehrmacht an Kriegsverbrechen beteiligt waren. Die zum Datenabgleich verwendeten Daten des Berlin Document Center, der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg sowie des Simon Wiesenthal Center enthalten nicht nur Angaben über frühere Angehörige der SS, sondern auch über Angehörige der Wehrmacht und anderer Organisationen. Die in der Fragestellung und in der Vorbemerkung der Fragesteller enthaltene Annahme, es seien nur Angehörige der SS überprüft worden, trifft deshalb nicht zu.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den personellen und technischen Aufwand, der heute erforderlich wäre, um eine Überprüfung des Gesamtbestandes durchzuführen (angesichts einer deutlichen Reduzierung des Bestandes durch Todesfälle sowie einer fortgeschrittenen Digitalisierung der Akten)?

Inwiefern ist sie bereit zu entsprechenden Kontaktaufnahmen mit den Ländern, um zu erreichen, dass dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz, wenn auch mit über zehn Jahren Verspätung, entsprochen wird?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum personellen und technischen Aufwand für eine Überprüfung des Gesamtbestandes vor. Dieser wird aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen auch nicht für erforderlich und zielführend gehalten.